

[0] Einleitung

Im Aktionsplan (gesonderte Tabellen) stellt die Region die Zuwendungsmöglichkeiten zu den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie dar.

Antragsberechtigte sind alle natürlichen und juristischen Personen öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme von Ziel 6.1., bei dem nur die LAG selbst der Begünstigte ist), die nichtinvestive oder investive Vorhaben aus dem Aktionsplan umsetzen wollen.

Für jeden Maßnahmebereich werden Grundfördersätze (in % der Gesamtkosten des Vorhabens) und Höchstbeträge (in €) für nichtinvestive und, falls zutreffend, investive Maßnahmen festgelegt. Je nach Höhergewichtung besonderer Zielgruppen oder Ziele werden prozentuale Aufschläge ermöglicht. Es können für einzelne Ziele und Maßnahmen auch Zuschläge auf den Höchstbetrag festgelegt werden.

Der Koordinierungskreis der Region wählt förderwürdige Vorhaben aus auf der Grundlage der in Anlage 3 genannten „Kriterien zur Vorhabenauswahl“ und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Nach erfolgter Auswahl des Vorhabens kann der Vorhabenträger bei der Bewilligungsbehörde (zuständiges Landratsamt) den Förderantrag einreichen,

Die Vorhabenauswahl durch den Koordinierungskreis begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Ein Anspruch des Vorhabenträgers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Die Möglichkeiten der Fachförderung sind bevorzugt in Anspruch zu nehmen. Der Vorhabenträger prüft die Möglichkeit der Unterstützung aus folgenden Fachförderprogrammen, die in den „Kriterien der Vorhabenauswahl“ genannt sind und erklärt gegenüber der LAG das negative Prüfungsergebnis.

Der Vorhabenträger hat die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der Zuwendungsmöglichkeiten und der gesetzlichen Vorgaben kostenfrei einzureichen.

Die Festlegungen der Rahmenrichtlinie (u.a. zu Fördervoraussetzungen, Verfahren) des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung von LEADER- Entwicklungsstrategien (Förderrichtlinie LEADER/2014) sowie das Operationelle Programm der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014-2020 lt. VO (EU) Nr. 508/2014 und die Richtlinie für Aquakultur und Fischerei (RL AuF/2016) sind in der letztgültigen Fassung bindend.

Die Mindestfördersumme für nichtinvestive und investive Maßnahmen liegt bei 5.000€.

Allgemeine Hinweise :

- Die Leistungen der LAG und seiner Gremien sind für den Vorhabenträger kostenfrei.
- Es gilt das Prinzip der sparsamen Mittelverwendung und der Wirtschaftlichkeit.
- Die angegebenen Fördersätze gelten vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde. Eine Änderung der Förderhöhen ist möglich.
- Der Erwerb von Grundstücken ist, außer im Maßnahmebereich 5, nicht zuwendungsfähig.
- Ein beantragtes Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn es durch den Koordinierungskreis ausgewählt und der Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist. Maßgebend ist das Datum der Empfangsbestätigung durch die Bewilligungsbehörde.

Definition von besonderen Zielgruppen:

Begriff	Definition
Jugend, Kinder	Personen, die zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 75 % der Beteiligten des Vorhabens müssen dieser Altersgruppe entsprechen.
Frauen	75 % der Beteiligten des Vorhabens müssen dieser Gruppe entsprechen.
junge Familien	Junge Familie im Sinne dieser Richtlinie sind Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften lt. Lebenspartnerschaftsgesetz (LpartG), sowie Alleinerziehende mit mindestens einem dauerhaft im Haushalt lebenden Kind (nicht älter als 18 Jahre). Zu den jungen Familien zählen auch kinderlose Paare, bei denen keiner der Partner älter als 45 Jahre ist und die mindestens seit drei Jahren zusammenleben.
Unternehmen, Kleinunternehmen	lt. Definition nach VO (EU)Nr.651/2014 vom 17. Juni 2014.

Definition von besonderen Zielen:

Impulsvorhaben	Vorhaben mit Modellcharakter, das übertragbare Eigenschaften für andere Projekte der Region aufweist und neue Initiativen oder Anregungen für den ländlichen Raum enthält.
Umnutzung	liegt vor, wenn die Nutzung in einem zum Zeitpunkt der Vorhabensauswahl überwiegend leerstehenden oder von Leerstand bedrohtem ländlichen Gebäude geändert wird, es zu Zwecken des Wohnens, der Grundversorgung, als Vereinsanlage oder als Unternehmenssitz ertüchtigt wird.
Wiedernutzung	liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Vorhabensauswahl überwiegend leerstehende oder von Leerstand bedrohte ländliche Gebäude zu Zwecken des Wohnens, der Grundversorgung, als Vereinsanlage oder als Unternehmenssitz ertüchtigt werden. Eine Wiedernutzung liegt regelmäßig nicht vor, wenn das Gebäude vom Antragsteller zu Wohnzwecken genutzt wird.
Ersatzneubau	Ersatzneubau im Sinne der LES ist der Ersatz des gesamten Gebäudes oder zumindest eines großen Teils der Bausubstanz, wenn der Erhalt wirtschaftlich bzw. bauphysikalisch nicht sinnvoll ist. Als Ersatz gilt die Errichtung in annähernd gleicher Kubatur und in einem dem Charakter des Ensembles entsprechendem Erscheinungsbild. Ersatzneubau in anderer Kubatur ist nur dann im Sinne der LES zulässig, wenn der neue Zuschnitt dem Charakter des sonstigen Ensembles besser gerecht wird und/oder eine Bauleitplanung eine entsprechende Änderung vorsieht. Ersatzneubauten im Sinne der LES können auch auf Flächen erfolgen, auf denen ein Abriss länger zurückliegt, sofern diese nicht im Außenbereich liegen und der Ersatzneubau nicht einer Bauleitplanung widerspricht.
Grundversorgung	Versorgung mit Waren und Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, zur medizinischen Grundversorgung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Kirchen und kirchliche Einrichtungen. Unter medizinische Grundversorgung zählen: ärztliche Grundversorgung (Allgemeinärzte, Fachärzte, Kinderärzte), therapeutische Grundversorgung (Physiotherapien, Logo- & Ergotherapien, Osteopathien, Psychotherapien und weitere therapeutische Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft), Apotheken, weitere med. Dienstleistungen (Sanitätshäuser u.a.), Pflegende, beratende Dienstleistung (Sozialstationen, Tagespflege, Beratungsstellen)
Barriereabbau	Bauvorhaben sind hinsichtlich einer 'Barrierearmut' zu optimieren. Barrierearmut bedeutet die Anpassung bestehender Bausubstanz zur Erhöhung der Gebrauchstauglichkeit von Gebäuden für ältere oder eingeschränkte Personen. Folgende Mindestvorgaben sind in der Regel einzuhalten: Gebäude- und Wohnungstüren müssen mindestens 0,90 m lichte Durchgangsbreite erreichen. Innentüren müssen mindestens 0,80 m lichte Durchgangsbreite erreichen. Sanitärräume müssen mindestens 1,80 m x 2,20 m groß sein. Der Abstand zwischen den Sanitärobjekten oder zur seitlichen Wand muss mindestens 0,25 m betragen. Abweichungen sind in begründeten Fällen (z.B. Denkmalschutz) zulässig.
Inklusion	Vorhaben, die eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen befördert und verschiedene Minderheiten als Teil einer heterogenen Gruppe 'verschmelzt'.

Fördersätze - Nichtinvestive Maßnahmen

		Privatpersonen	sonstige
Allgemein	Grundfördersatz	40 %	80 %
	Höchstbetrag	40.000 p.a	
Zuschläge	Schwerpunkt Jugend und Kinder oder Frauen	10 %	
	Impulsvorhaben	5 %	
Max. Fördersatz		80 %	

Fördersätze - Investive Maßnahmen

		Privatpersonen	KMU	sonstige
Allgemein	Grundfördersatz	40 %	40 %	60 %
	Höchstbetrag	100.000,00 €	450.000,00 €	750.000,00 €
Zuschläge	Kinder und Jugendliche oder Frauen	20 %		
	Barriereabbau (Maßnahme 1.1.[2])	10 %		
	Priorität nach Gemeindeentwicklungskonzept, Dorfumbauplan, vergleichbarer, aussagekräftiger Fachplanung, Wegenetzkonzeptionen oder Wegweisungsplanungen	10 %		
	Schaffung eines Hauptwohnsitzes	10 %		
Abschlag	Ersatzneubau	-10 %		
Max. Fördersatz		50 %	50 %	80 %

- Im Handlungsfeld 6 sind nur nichtinvestive Maßnahmen förderfähig. Im Ziel 6.1. (nur für die LAG) beträgt der Höchstfördersatz, abweichend von obiger Tabelle, 95%. Ein Höchstbetrag wird hier nicht festgelegt.
- Bei Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung von Aquakulturwirtschaftsgebieten (s. Ziel 2.1., 2.2., 4.1. u. 6.3.) wird die Höhe der Förderung durch die Lokale Fischereiaktionsgruppe (FLAG) im Rahmen des Budgets festgelegt. Sie beträgt grundsätzlich (investiv wie nichtinvestiv) maximal 50 Prozent. Ein Fördersatz über 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben kann bei Erfüllung eines der folgenden Kriterien und wenn die Ergebnisse des Vorhabens öffentlich zugänglich gemacht werden zur Anwendung kommen
 - a) Die Maßnahme ist von kollektivem Interesse,
 - b) Die Maßnahme hat einen kollektiven Zuwendungsempfänger oder
 - c) Die Maßnahme weist einen innovativen Aspekt auf.
- Bei Vorhaben im Handlungsfeld 5, die der Richtlinie NE/2014 zuordenbar sind, gelten anstelle der o.g. Festlegungen grundsätzlich die Konditionen zur Höhe der Förderung einschließlich der Festbetragsfinanzierung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten der RL NE/2014

Handlungsfeld	6: Übergeordnetes Handlungsfeld	
	Maßnahmenfeld 6: Ganzheitliche Entwicklung der Region durch Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie, einschließlich der Kooperation mit benachbarten Regionen und Akteuren im Bereich des Tourismus, der Jugendarbeit sowie der Fischereiwirtschaft	
Ziel / Priorität	Ziel 6.1: Ganzheitliche Entwicklung der Region nach den Zielen der Leader-Entwicklungsstrategie LES – Priorität: 1	
Indikator	Zufriedenheitsergebnis zur regionalen Identität und zum Regionalmanagement	
Zustand 2014	In der Umfrage Oktober 2014 geben 88 % der Befragten an, dass sie mit der Arbeit und der Kompetenz des Regionalmanagements zufrieden sind. In derselben Umfrage schätzen 44% der Befragten die Identität des Dresdner Heidebogens als ausreichend erkennbar ein, 47 % hingegen geben an, dass die Erkennbarkeit der regionalen Identität nicht ausreicht.	
Zielzustand 2020	Zufriedenheitsergebnis zu Arbeit und Kompetenz des RM konstant, Umfrageergebnis zur regionalen Identität 15 % gesteigert gegenüber 2014	
Maßnahme	[1] Regionalmanagement 'Dresdner Heidebogen' fortführen, Kompetenzen im Management an umfassenden Aufgaben anpassen, Monitoring für die Umsetzungsphase installieren, zur Erfolgskontrolle, für prozessbegleitende Impulse	[2] Identität 'Dresdner Heidebogen' weiter entwickeln, insbesondere als Region des naturverbundenen Naherholungs- und Freizeittourismus
Beispiele zu Vorhaben	Betreiben einer Lokalen Aktionsgruppe, insbesondere eines Regionalmanagements, eines Koordinierungskreises und Arbeitsgruppen zur Umsetzung und Evaluierung der LEADER- Entwicklungsstrategie inkl. Sachmittel für Honorarkosten zu spezielle Fragestellungen im Rahmen der Betreuung der LAG, Rückkoppelung zum Prozess mit externen Fachleuten; Zwischen- und Endevaluierung des Prozesses	Marketing zum 'Dresdner Heidebogen' qualifizieren und fortsetzen; Mitglieder-Aktivitäten unterstützen und effektiv vernetzen; Einbindung der regionalen Wirtschaftsunternehmen in die Lokale Aktionsgruppe (LAG/FLAG) Wettbewerbe zur Förderung guter Ideen und Prämierung guter Taten im Sinne der LES
Andere Förderungen		
Zuordnung ELER	ELER Priorität 6b (Prioritär)	ELER Priorität 6b (Prioritär)

Handlungsfeld	6: Übergeordnetes Handlungsfeld
	Maßnahmenfeld 6: Ganzheitliche Entwicklung der Region durch Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie, einschließlich der Kooperation mit benachbarten Regionen und Akteuren im Bereich des Tourismus, der Jugendarbeit sowie der Fischereiwirtschaft
Ziel / Priorität	Ziel 6.2: Regionsübergreifende Kooperation zu Tourismus, Naherholung und Freizeit – Priorität: 1
Indikator	Kooperationsgründung, Zufriedenheitsergebnis der Akteure, Zahl der gemeinsamen neuen Vorhaben
Zustand 2014	Bislang temporäre Zusammenarbeit bei drei Einzelprojekten (Fürstenstraße der Wettiner, Röderradroute, Tag der Parks- und Gärten)
Zielzustand 2020	Kooperationsgruppe gegründet, regelmäßige gemeinsame Abstimmungen (mind. 2/a), Akteure in der Kooperation schätzen die Arbeit positiv ein, 3 gemeinsame neue Vorhaben
Maßnahme	<i>[1] Entwicklungskooperation mit benachbarten LEADER-Regionen zum Aufgabenfeld 'Überregionaler Tages- und Ausflugstourismus und regionale Nah- und Feierabenderholung</i>
Beispiele zu Vorhaben	Aufbau, Fortführung oder Unterstützung von Kooperationsverbänden, Netzwerken oder überörtlichen Zusammenschlüssen; Vorhaben zur Entwicklung von Marketing und Image von Kooperationen
Andere Förderungen	
Zuordnung ELER	ELER Priorität 6b (Prioritär)

Handlungsfeld	6: Übergeordnetes Handlungsfeld
	Maßnahmenfeld 6: Ganzheitliche Entwicklung der Region durch Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie, einschließlich der Kooperation mit benachbarten Regionen und Akteuren im Bereich des Tourismus, der Jugendarbeit sowie der Fischereiwirtschaft
Ziel / Priorität	Ziel 6.3: Regionsübergreifende Kooperation zur Fischereiwirtschaft – Priorität: 1
Indikator	Kooperationsgründung, Anzahl der eingebundenen Betriebe, Zufriedenheit der Akteure
Zustand 2014	Keine
Zielzustand 2020	Kooperation gegründet, mind. 3 eingebundene Vollerwerbs-Betriebe, Akteure in der Kooperation schätzen die Arbeit positiv ein
Maßnahme	[1] Entwicklungskooperation mit benachbarten LEADER-Regionen zum Aufgabenfeld 'Regionale Fischereiwirtschaft und Aquakultur'
Beispiele zu Vorhaben	Aufbau, Fortführung oder Unterstützung von Kooperationsverbänden, Netzwerken oder überörtlichen Zusammenschlüssen; Vorhaben zur Entwicklung von Marketing und Image von Kooperationen; Entwicklung des Gebietes als 'Aquakulturwirtschaftsgebiet' nördlich von Dresden
Andere Förderungen	Einbeziehung von Mitteln aus dem EMFF
Zuordnung ELER	ELER Priorität 6b (Prioritär)

Handlungsfeld	6: Übergeordnetes Handlungsfeld
	Maßnahmenfeld 6: Ganzheitliche Entwicklung der Region durch Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie, einschließlich der Kooperation mit benachbarten Regionen und Akteuren im Bereich des Tourismus, der Jugendarbeit sowie der Fischereiwirtschaft
Ziel / Priorität	Ziel 6.4: Regionsübergreifende Kooperation zur Jugendarbeit – Priorität: 1
Indikator	Kooperationsgründung, Anzahl der eingebundenen Akteure
Zustand 2014	Keine
Zielzustand 2020	Kooperation gegründet, mind. 10 Akteure eingebunden, Akteure in der Kooperation schätzen die Arbeit positiv ein
Maßnahme	<i>[1] Entwicklungskooperation mit benachbarten LEADER-Regionen zum Aufgabenfeld 'Regionale Jugendarbeit im ländlichen Raum'</i> <i>Einbeziehen und vernetzen aller Akteure der Jugendarbeit und Jugendpflege, die sich regionalen Aufgaben widmen</i>
Beispiele zu Vorhaben	Vorhaben zu Freizeitangeboten u. weichen Standortbedingungen für die Jugend in der Region; Kleinprojektefonds für Jugendliche Aufbau, Fortführung oder Unterstützung von Kooperationsverbänden, Netzwerken oder überörtlichen Zusammenschlüssen; Vorhaben zur Entwicklung von Marketing und Image von Kooperationen
Andere Förderungen	
Zuordnung ELER	ELER Priorität 6b (Prioritär)